

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation: **Stadt Zürich, 14. Januar 2013**

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050	1
Allgemeine Fragen	2
Kernenergiegesetz	3
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	3
Energieeffizienz.....	3
Gebäude	3
Mobilität	6
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	6
Industrie und Dienstleistungen.....	7
Erneuerbare Energien	8
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	10
Einspeisevergütungssystem.....	10
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	12
Netzzuschlag	13
Fossile Kraftwerke.....	13
Netze	15

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Die Vorlage geht in die richtige Richtung, auch wenn mehrere substantielle Vorbehalte bestehen. Als wichtiger Punkt ist dabei hervorzuheben, dass es angesichts des Stellenwerts des Energieverbrauchs für die Mobilität nicht glaubwürdig ist, im Rahmen dieses Gesamtpakets die Massnahmen im Verkehrsbereich auf das vorgeschlagene, absolute Minimum zu beschränken. Zudem fehlt im Gesetz die Verankerung der Rolle der Städte bei der Umsetzung der neuen Energiepolitik. Viele Städte engagieren sich bereits seit längerem mit vielfältigen Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen.**

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Eine Etappierung ist grundsätzlich sinnvoll und der Umbau von einem Fördersystem zu einem Lenkungssystem mit Energieabgaben auf sämtlichen Energieträgern wird klar unterstützt. Der Systemwechsel ist konsequent ab dem Jahr 2020 umzusetzen. Aufgrund der wenigen Jahre, die bis zum Systemwechsel verbleiben, erachtet es die Stadt Zürich jedoch nicht als zielführend, wenn in der aktuell vorgeschlagenen Etappe 1 mit erheblichem administrativem Aufwand „Demand-Side-Management-Massnahmen“ allein für den Stromverbrauch in Form von weissen Zertifikaten aufgebaut werden sollen. Dies wäre ein sehr aufwändiges System, welches der Stossrichtung der zweiten Etappe entgegenläuft. Die Kompatibilität der vorgeschlagenen Etappierung wird daher angezweifelt.**

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Der Atomausstieg, den die Stadt Zürich bereits beschlossen hat, muss auch auf Bundesebene eine zwingende, zeitlich klar vorgegebene Politikmaxime sein. Die Massnahmenpakete haben sich daran auszurichten. In den Vernehmlassungsunterlagen findet sich diese Verknüpfung zudem nicht explizit formuliert.**

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Die Stadt Zürich unterstützt diese Massnahme. Sie hat den Atomausstieg nach einer Volksabstimmung vom 30.11.2008 in der Gemeindeordnung verankert. Was jedoch auf Bundesebene fehlt, ist die klare Verankerung der Restlaufzeiten für die bestehenden AKW. Dies ist nicht nur mit Blick auf die Störfallrisiken der bereits deutlich über die ursprüngliche Zielsetzung hinausgehende Betriebszeit von Interesse, sondern auch mit Blick auf die Planungssicherheit bezüglich Stilllegung und Ersatz durch andere Energieträger. Ebenfalls zu begrüssen ist das Verbot der Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente (Art. 9 Abs. 1 KEG). Damit wird grundsätzlich sichergestellt, dass die Gefährdung der Bevölkerung durch die Wiederaufbereitung minimiert wird. Zusammen mit der noch fehlenden Laufzeitregelung ergibt sich dadurch auch eine Berechenbarkeit der künftigen Lagermengen radioaktiver Abfälle.**

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Die Stadt Zürich begrüsst die Verankerung von realistisch-ambitionierten Mindestzielwerten auf Gesetzesstufe. Solche Zielwerte sind jedoch regelmässig zu überprüfen und allenfalls anzupassen abhängig von technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Dass nach wie vor Verbrauchsziele zur Reduktion der Mobilitätsnachfrage fehlen, obwohl mit einer Volumenzunahme gerechnet wird, wird von der Stadt Zürich als sehr kritisch eingestuft. Diese Massnahme ist sorgfältig mit den bereits bestehenden Vorgaben für den Unbundlingprozess im Strommarkt abzustimmen.**

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Die Stadt Zürich befürwortet die Aufstockung, ist aber auch ganz klar der Meinung, dass an der Befristung des Gebäudeprogramms bis zum Jahr 2020 festzuhalten ist. Das Gebäudeprogramm hat deutlich zur einer höheren energetischen Qualität der Sanierungen beigetragen, ist aber nur bedingt geeignet, die aktuell tiefe Sanierungsrate von rund 1% auf die erforderlichen 2-3% zu heben. Zudem sind hohe Mitnahmeeffekt zu beobachten. Aus diesem Grund ist die Stadt Zürich der Meinung, dass eine schrittweise Ablösung durch stärker lenkende Massnahmen wie eine höhere CO₂-Abgabe anzustreben ist. Die Vergabe der Mittel ist in Zukunft an das Vorliegen eines Sanierungskonzepts zu koppeln. Von der Förderung auszuschliessen sind Massnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs in Gebäuden oder zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Diese werden über die KEV oder die wettbewerblichen Ausschreibungen gefördert. Auch Massnahmen, welche in den MuKeN 2014 neu vorgeschrieben werden, sind von der Förderung auszuschliessen.**

Änderungsantrag

CO2-Gesetz Art. 34 Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden

1 Ein Drittel des Ertrags aus der CO2-Abgabe, höchstens aber 300 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen bei Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:

- a. die energetische Sanierung bestehender beheizter Gebäude sowie die Realisierung weitergehender energetischer Mindeststandards bei Ersatzneubauten
- b. die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik im Umfang von höchstens einem Drittel der zweckgebundenen Erträge pro Jahr.

...

3 Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit sind insbesondere:

- d. die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu knüpfen an:
 - den Nachweis eines Gesamtsanierungskonzept oder eines konzeptuellen Vorgehens, abhängig von der Grösse des betreffenden Gebäudes und dem Sanierungsprojekt
 - eine spezifische Beratung zur geplanten Sanierung

4 Die Gewährung der Finanzhilfen an die Kantone ist bis Ende 2019 befristet.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO2-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1)
 Variante 2 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Stadt Zürich favorisiert die Variante 2, da nur durch diese die Finanzierung des Gebäudeprogramms auch künftig auf sichere Füsse gestellt ist. Zudem setzt eine CO₂-Abgabe von 90 Franken pro Tonne CO₂ ein deutlicheres Preissignal bei den KonsumentInnen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist? *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)*

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Diese Änderung wird von der Stadt Zürich klar unterstützt, da damit die Mitnahmeeffekte massiv reduziert werden können. Das Instrument sollte jedoch bereits im Jahr 2015 in Kraft gesetzt werden, um nicht noch weitere 10 Jahre klimapolitisch kontraproduktive Steueranreize zu setzen. Zu prüfen ist, ob die Steuerabzugsfähigkeit auf bis zu 5 Jahre aufgeteilt werden kann, damit auch energetisch anspruchsvolle Gesamtanierungen bei kleineren und mittleren Einkommen finanzierbar werden. Um sinnvolle, fachlich etablierte Strukturen zu nutzen und Bürokratie zu reduzieren, sollte sich der Mindeststandard am Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK orientieren. Der Standard ist zudem periodisch zu verschärfen. Im gleichen Kontext sind zwei andere relevante Fragenstellungen ebenfalls anzugehen. 1) Viele Gebäudeeigentümerschaften führen kein Unterhaltskonto. Die fehlenden Rückstellungen erweisen sich für die Werterhaltung oft als Hindernis, da auch bei grösseren Bauvorhaben höchsten 70% der Massnahmen als Mehrwert betrachtet werden können. Es ist daher dafür zu sorgen, dass zukünftig gebäudebezogene Rückstellungen ohne steuerrechtliche Nachteile für die Eigentümerschaft erfolgen können. 2) Der aktuelle rechtliche Rahmen für Stockwerkeigentümerschaften ist vielfach untauglich, zukunftsgerichtete Strategien z.B. bezüglich der energetischen Aspekte in Stockwerkeigentümerschaften umsetzen zu können. Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit zukünftig die Umsetzung solcher Konzepte einfacher möglich ist.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Die Stadt Zürich begrüsst die weitere Senkung, erachtet aber das Ziel als zu wenig weit gehend. Eine Reduktion auf durchschnittlich 80 g CO₂/km bis Ende 2020 ist technisch machbar. Die Massnahme reicht angesichts der prognostizierten Zunahme des Verkehrsvolumens zudem bei weitem nicht aus, um die vom Bund definierten CO₂-und Energieeffizienzziele zu erreichen. Dazu ist eine angebotsorientierte Verkehrsinfrastrukturpolitik aufzubauen, welche auf eine Minimierung der Strassenkilometer hinzielt. Massnahmen mit einem deutlichen Lenkungseffekt wie ein Mobility-Pricing oder die CO₂-Abgabe auf Treibstoffe sind dabei unumgänglich. Die vorgesehene Ergänzung des CO₂-Gesetzes um den Art. 10 a (Zwischenziele) ist grundsätzlich sinnvoll. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es angesichts der doch immer kürzer werdenden Frist (noch 7 Jahre bis 2020) nicht sinnvoller wäre diese Zwischenziele bereits heute zu definieren, um bei Abweichungen vom Zielweg unmittelbarer reagieren zu können.**

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Die Stadt Zürich und der Städteverband haben diese Forderung bereits in früheren Stellungnahmen eingebracht. Wie bei den Personenwagen liegt die Schweiz auch der CO₂-Emissionswert der Lieferwagen deutlich über dem europäischen Durchschnitt. Es wäre auch hier angezeigt, einen verstärkten Absenkpfad zu verfolgen. Bei der Rechtsetzung ist darauf zu achten, dass eine mögliche Umgehung der Vorgaben durch den Einsatz von Personenwagen (mit geringer Nutzlast) für den Lieferverkehr soweit möglich eingeschränkt wird, d.h. die Strategie „Minimierung des Gesamtfahrleistung“ des Strassenverkehrs im Zentrum steht.**

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Stadt Zürich unterstützt das Anliegen, dass EVU Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei den Endverbrauchern ergreifen. Sie erachtet aber quantitative Einsparverpflichtungen als kritisch, da das Einsparpotenzial je nach Kundenstamm sehr unterschiedlich ist und zudem diejenigen EVU benachteiligt werden, welche seit längerem Effizienzbemühungen honorieren. Das vorgeschlagene System „weisser Zertifikate“ wäre sowohl für den Bund wie für die EVU äusserst aufwändig und es ist ungewiss, ob in der Schweiz für weisse Zertifikate überhaupt ein transparenter und liquider Markt entstehen würde. Die Erfahrungen aus dem CO₂-Emissionshandelsystem sind diesbezüglich nicht ermutigend. Zielführender scheinen massnahmenbasierte Vorschriften bei freiwilliger Teilnahme der Endverbraucher, etwa die landesweite Einführung eines Effizienzbonus, von Energieberatung und eine Ausdehnung der wettbewerblichen Ausschreibungen.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Stadt Zürich kann dieser Forderung in dieser allgemein gehaltenen Formulierung nicht zustimmen. Sie ist einverstanden, dass die Energieversorgungsunternehmen (EVU) gewisse Angaben dem Bundesamt für Energie zur Verfügung stellen müssen. Der Datenumfang und die Datenherausgabe müssen aber klar aus den Anforderungen des Monitorings von EVU-Verpflichtungen und den Anliegen der Wechselkunden im liberalisierten Markt begründbar sein. Für geplante Energieeffizienz - Massnahmen und geplante Anteile der Energieeffizienz ist dies nicht einsichtig. Eine Publikation solcher strategischer Daten kann die Marktstellung und Konkurrenzfähigkeit eines EVU und die Innovation in diesem Bereich schwächen. Der Gesetzgeber muss daher die Art der Daten, die veröffentlicht oder unter Zusicherung der Geheimhaltung an die Behörden geliefert werden müssen, im Gesetz im Detail bestimmen. Zudem ist die Abstimmung mit den Vertraulichkeitsanforderungen an Daten gemäss StromVG Art. 10 sicherzustellen.

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Stadt Zürich ist grundsätzlich mit dieser Ausweitung einverstanden. Die Massnahme muss aber im Detail mit allfälligen Effizienzvorgaben für die EVU abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für Massnahmen im Bereich der Stromproduktion und –verteilung. Insbesondere muss geklärt werden, wieso die produktions- und verteilungsseitigen Massnahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen nicht in Energieeffizienz -Vorgaben der EVUs integriert werden.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Stadt Zürich unterstützt grundsätzlich die Idee einer Entlastung von stromintensiven Unternehmen. Sie ist aber der Meinung, dass diese Ausnahmeregelung nicht pauschal und einzig abhängig von einer Mindesthöhe an Stromkonsum zum Einsatz gelangen darf. Sie soll sich auf stromintensive Unternehmen beschränken, bei denen der Stromverbrauch einen wichtigen Anteil zur Bruttowertschöpfung beiträgt. Zudem darf eine Rückerstattung nicht zu 100% erfolgen, da aus dem Netzzuschlag inskünftig auch Massnahmen finanziert werden, die im Zusammenhang mit der mittelfristigen Stromversorgungssicherheit stehen. Dies liegt auch im Interesse der betroffenen Unternehmen. Daher soll den Unternehmen nur derjenige Netzzuschlaganteil, den sie für Effizienzmassnahmen entrichten, zurückvergütet werden können. Das Modell müsste auf bestehende Effizienzvereinbarungen abstützen. Im Detail zu prüfen wäre, inwiefern sich eine solche Regelung im liberalisierten Markt umsetzen liesse. Zudem schlägt die Stadt Zürich vor, betreffend maximaler Belastung durch den Netzzuschlag die heutige gültige Regelung aus EnG Art. 15b Abs. 3 weiterzuführen, d.h. der Netzzuschlag wird bei stromintensiven Unternehmen auf maximal 3% der Elektrizitätskosten begrenzt.

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Die Stadt Zürich unterstützt diese Massnahme, wenn zusätzlich auch die kommunalen Interessen gesetzlich verankert werden. Wie in Art. 1 und 2 RPG festhalten, nehmen die Gemeinden ebenfalls raumplanerische Aufgaben wahr. Entsprechend sind sie bei der Planung von Standorten für die Nutzung von erneuerbaren Energien einzubeziehen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Raumkonzepts Schweiz, das von den drei Staatsebenen gemeinsam erarbeitet und formell verabschiedet worden ist. Im Hinblick auf die Entwicklung von „Power-to-Gas“, sind bei der Planung auch die Speichermöglichkeiten in der bestehenden Gasinfrastruktur zu berücksichtigen.**

Änderungsantrag

EnG Art. 11 Abs. 3

Die Kantone stimmen sich untereinander ab und beziehen die Gemeinden und weitere betroffene Kreise ein. Sie erstellen insbesondere eine Planung für die Wasser- und Windkraft.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Die Stadt Zürich unterstützt dies Massnahme, verlangt aber die formale Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden in EnG Art. 13. Bei der Festlegung von verbindlichen kantonalen Richt- und Nutzungsplänen müssen die Gemeinden einbezogen werden, nur so können Bewilligungsverfahren beschleunigt werden.**

Ergänzungsantrag EnG Art. 13

Die Kantone sorgen dafür, dass die für die Nutzung geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden, insbesondere für die Wasser- und für die Windkraft. Sie berücksichtigen dabei die Interessen der Städte und Gemeinden.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: **Die Stadt Zürich lehnt eine generelle Höherwertigkeit der Anlagen oder Anlagegruppen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung im Sinne von Art. 6 Absatz 2 NHG ab. Sie erachtet es jedoch als sinnvoll, wenn**

solche Anlagen einer Interessenabwägung unterzogen werden, es kann daher in EnG Art. 14. nur von Gleichwertigkeit, aber nicht von Höherwertigkeit gesprochen werden. Bezüglich Grösse und Bedeutung der Anlagen ist der Artikel zudem zu offen formuliert, immerhin eine Minimalgrösse ist im Energiegesetz festzusetzen. Die analoge Regelung für kleine Anlagen gemäss Art. 15 NHG wird abgelehnt, da für solche Anlagen Alternativstandorte ausserhalb der Inventargebiete gemäss Art. 6 NGH zu finden sind. Generell sind für den Zubau von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien in erster Priorität Flächen und Gebiete zu nutzen, welche nicht in Schutzgebieten des Bundes oder der Kantone erfasst sind. Aber auch ausserhalb der Schutzgebiete darf nicht auf eine ausgewogene Interessenabwägung verzichtet werden, um eine umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträgliche Ausgestaltung der Energiewende sicherzustellen.

Änderungsantrag EnG Art. 14 Abs 2

Neue Anlagen oder Anlagegruppen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das gleichwertig ~~oder höherwertig~~ im Sinn von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist.

Art. 15 EnG ist zu streichen.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Stadt Zürich unterstützt die Eigenverbrauchsregelung. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass EigenbezügerInnen kein Netznutzungsentgelt entrichten müssen. Auch Produzenten, welche von der Eigengebrauchsregelung Gebrauch machen, müssen sich solidarisch an den Netzkosten beteiligen. Unter Voraussetzung einer vollständigen Marktöffnung sind daher neue, innovative Lösungsansätze für die Komponente Energie denkbar. Der Lösungsansatz zur Eigenverbrauchsregelung würde zu separaten Kundengruppen in der Netznutzung führen, welche durch die entsprechenden Tarifelemente die Versorgungssicherheit ebenfalls mitfinanzieren würden. Unter den genannten Rahmenbedingungen könnte sich die Stadt Zürich gar eine Verpflichtung zum Eigenverbrauch vorstellen.

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Im Bereich der Kehrichtverbrennungs- und Klärgasanlagen bestehen noch grosse, nicht ausgeschöpfte Energienutzungspotenziale. Ohne finanzielle Anreize tätigen Anlagenbetreibende jedoch kaum Investitionen zur Steigerung des Gesamtwirkungsgrades, da die Zusatzmodule zur optimalen Energienutzung nicht direkt zum Grundauftrag einer „umweltverträglichen Entsorgung“ beitragen und sich auch nicht über diesen refinanzieren (Quersubventionierung) lassen. Auch die Vergütungen der EVUs für den produzierten Strom reichen nicht aus, um die hohen Investitionen finanzieren zu können. Die aktuelle KEV-Vergütung für Kehrichtverbrennungsanlagen ist allerdings nicht zielführend ausgestaltet. Diese sollte auf einen optimalen Nutzungsgrad hinsichtlich Gesamtenergie und nicht nur hinsichtlich Stromproduktion fokussieren. Als erster Schritt wäre daher eine Revision der TVA anzustreben, gefolgt von Anpassungen der Ausführungsbestimmungen der KEV. Dabei ist darauf zu achten, dass die KEV-Vergütung an Kehrichtverbrennungs- und Klärgasanlagen keine Anreize zur Steigerung von Kehricht- und Klärschlammengen setzt.

Änderungsantrag

EnG Art. 18 Absatz 3 und EnG Art. 31 Absatz 2 sind zu streichen.

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Eine Kontingentierung macht bei der Photovoltaik aus volkswirtschaftlichen Gründen Sinn, da mit weiter sinkenden Gestehungskosten gerechnet wird. Die Stadt Zürich erachtet es jedoch nicht als glaubwürdig, einen PV-Zielwert von 11 TWh im 2050 zu setzen, aber die PV-Förderung auf 600 GWh im 2020 zu kontingentieren. Zudem wäre aus Sicht Kostenkontrolle eine finanzielle Bezugsgrösse und nicht eine konkrete Energiemenge festzulegen. Gleichzeitig ist die Stadt Zürich der Ansicht, dass eine Erhöhung des Teildeckels gleichzeitig mit einem Systemwechsel bei der Förderung erfolgen soll. Im Bereich der Photovoltaik soll bei der Preisfestsetzung der KEV vom System der Referenzanlagen auf ein Bieterverfahren gewechselt werden. Dies erlaubt, die verfügbaren Mittel effizienter einzusetzen und eine höhere Zubaurate zu erreichen. Die bestehende KEV-Förderung soll nur noch für den Abbau der Warteliste eingesetzt werden. Auf eine Weiterführung der Warteliste ist zu verzichten. Dieser Systemwechsel ist auch für die anderen erneuerbaren Energien zu prüfen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Es ist die kostengünstigste, transparenteste und effektivste Organisationform zu wählen. Dabei bildet eine Tochtergesellschaft der Swissgrid eine mögliche Variante.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Stadt Zürich hat im Rahmen ihres Stromsparfonds diese Lösung seit längerem so aufgegleist. Sowohl Mess- und Abrechnungsaufwand sprechen dafür.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen: Die Stadt Zürich zieht die Einmalvergütung angesichts des Mess- und Abrechnungsaufwandes klar vor.

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: -

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Stadt Zürich ist der Meinung, dass bei der Preisfestsetzung der KEV sobald wie möglich vom System der Referenzanlagen hin zum Bieterverfahren gewechselt werden soll. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Photovoltaik, ist aber auch bei den anderen erneuerbaren Energien zu prüfen. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Erhöhung des Mitteleinsatzes gerechtfertigt.

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Dem aktuell definierten WKK-Vergütungssystem kann die Stadt Zürich aufgrund verschiedener fehlender Förderkriterien nicht zustimmen, dazu gehören insbesondere eine klare Einschränkung auf grosse Anlagen (vgl. Frage 27), ein Fokus auf Exergiebedarf und eine zeitliche und volumenmässig Limitierung der eingesetzten Mittel, analog zur Förderung der erneuerbaren Energien. Die Stadt Zürich hat in ihrer Gemeindeordnung ambitionöse CO₂-Reduktionsziele festgelegt und ihre Energie- und Klimaschutzpolitik entsprechend ausgerichtet. Gerade im Gebäudebereich liegen noch grosse Potenziale zur Senkung von CO₂-Emissionen, die durch eine konsequente Sanierungsstrategie und den Einsatz erneuerbarer Energien zum Heizen und Kühlen ausgeschöpft werden können. Zudem sollte auch an der aktuell sehr geringen CO₂-Intensität des Schweizer Strommix festgehalten werden. Aus CO₂-Optik ist die Förderung der Produktion von fossil erzeugtem Strom durch WKK erst dann angezeigt, wenn ein entsprechender Bedarf effektiv ausgewiesen ist und nicht durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann. Der mutmassliche Zeitpunkt dürfte in der Schweiz kaum vor 2025 auftreten, wenn das erste AKW das Ende seiner Nutzungsdauer erreicht. Auch zu diesem Zeitpunkt sind bei einer potenziellen Förderung der Wärmekraftkoppelung einige generelle Aspekte zu beachten. Die WKK-Vergütung müsste klar an exergetisch definierte Kriterien gebunden werden, da die Anlagen nur bei konsequenter Wärmeführung einen guten

Wirkungsgrad erzielen. Zudem wären Mindestvorgaben für den elektrischen Wirkungsgrad festzulegen. Das bedeutet, dass WKK-Anlagen schwerpunktmässig bei einem mittelfristig definierten Hochtemperaturbedarf wie z.B. bei Industrie und geschützten Bauten oder bei der Speisung von Wärmeverbänden zum Einsatz gelangen sollten. Gerade der Fokus auf Wärmeverbände hätte den Vorteil, dass einerseits gezielt WKK-Anlagen eingesetzt werden könnten, welche mit Holz oder Biogas betrieben werden. Andererseits könnten Wärmeverbände nach Ablauf der Nutzungsdauer einer fossil betriebenen WKK-Anlage durch erneuerbare Wärmequellen gespeist werden wie beispielsweise Geothermie, oder es könnte erneuerbares Methan zum Einsatz gelangen, wenn sich die "Power-to-Gas"-Technologie durchsetzt. Nicht zuletzt ist auch zu berücksichtigen, dass die WKK-Technologie mit hohen NOx-Emissionen lufthygienisch nicht als unbedenklich zu beurteilen ist. Sollte die WKK-Technologie als Option zur optimalen Nutzung fossiler Brennstoffe im Sinne einer Brückentechnologie zum Einsatz gelangen, müssten für sie jedoch die gleiche rechtliche Rahmenbedingungen gelten wie für Gaskombikraftwerke und den Import von fossil produziertem Strom.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wenn unter den zu Frage 26 erläuterten Bedingungen WKK-Anlagen gefördert werden sollen, dann ist der Förderbereich klar auf grosse Anlagen zu beschränken, die im Vergleich zu kleinen Anlagen deutlich höhere Stromwirkungsgrade erzielen und auch bezüglich Wirtschaftlichkeit deutlich besser abschneiden.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Stadt Zürich stimmt dem vorgeschlagenen Modell nicht zu, da die Rahmenbedingungen noch zu wenig klar formuliert sind. Beispielsweise muss bei der Anrechnung von Kompensationsleistungen klar das Prinzip der Additionalität zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass beim Ersatz einer fossilen Feuerung durch eine fossile WKK bei der Berechnung der Kompensationsleistung nur der tatsächlich als Wärme abgeführte Teil berücksichtigt wird und auch nur dann, wenn die CO₂-Abgabe durch die Bezüger der Wärme übernommen wird. Zudem sind WKK und GUD bezüglich Kompensationsverpflichtungen gleich zu behandeln.

29. Welche alternativen Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Stadt Zürich: Anschubfinanzierung für Verbundlösungen, welche in einer Übergangsphase mit fossiler WKK-Spitzendeckung betrieben werden.

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Diese Vorgehensweise würde eine höhere Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten, was in einem regulierten Umfeld zu begrüßen ist.

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: Während beim gesamten bestehenden Netz "Betriebs- und Kapitalkosten" anrechenbar sind, werden bei den intelligenten Messsystemen explizit Kosten für "Anschaffung, Installation und Betrieb" aufgeführt. Damit können diese Zähler nicht, wie andere Zähler aktiviert werden. Daher sollte die Formulierung angepasst werden, dass in Analogie zum restlichen Zählerpark auch die Kapitalkosten anrechenbar sind (Abschreibungen + Zinsen), die höher liegen als die reinen Investitionskosten.